

BEBAUUNGSPLAN:

RIEDHAM
DECKBLATT NR. 13
STADT REGEN
REGEN

BL.
NR.4

GEMEINDE:
LANDKREIS

2. FESTSETZUNGEN

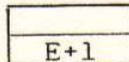
Für den Geltungsbereich des Deckblattes gelten neben den nachstehenden Festsetzungen, die textlichen und planlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes "Riedham".

2.1 ÄNDERUNG DER ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN:

2.1 Zahl der Vollgeschosse:

(Geplantes Wohngebäude mit eingetragener Geschoßzahl; Mittelstrich = Firstrichtung)

2.1.17



als Höchstgrenze:

- a) Erdgeschoß und 1 Vollgeschoß oder
- b) sichtbares Untergeschoß und Erdgeschoß (Hanghaus)

Für a) und b) darf die Traufseite talseitig, gemessen ab gewachsenen Boden, 6,50 m nicht übersteigen.

Bei WA: GRZ = 0,4, GFZ = 0,8,

soweit sich nicht aus den sonstigen Festsetzungen geringere Werte ergeben.

13. Sonstige Festsetzungen

13.7  Geltungsbereich des Deckblattes